

## Zertifizierungsstelle *bvfs-cert*

### ZERTIFIZIERUNG VON BAUPRODUKTEN - DIE NEUE BAUPRODUKTEVERORDNUNG

#### 1) Allgemeines

Mit der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/106/EWG) wurde zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten die Bauproduktenrichtlinie bindend.

Diese Bauproduktenrichtlinie regelt die wesentlichen Anforderungen an die Sicherheit oder an andere Belange im Interesse des Allgemeinwohls. Die wesentlichen Anforderungen sind als übergeordnete und als spezielle Kriterien festgelegt, denen die Bauwerke genügen müssen und sie bilden die Grundlage für die Erstellung der harmonisierten Normen für die Bauprodukte. In den harmonisierten Normen wiederum sind die Klassifizierungen enthalten, die die Brauchbarkeit eines Bauproduktes (wesentlichen Anforderungen) definieren.

Die Brauchbarkeit eines Produktes ist mit dem CE-Zeichen kenntlich zu machen.

Mit der Verordnung Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 kam es zur Aufhebung der Richtlinie für Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) 89/106/EWG des Rates. An die Stelle der Bauproduktenrichtlinie tritt die Bauprodukteverordnung. Die Bauprodukteverordnung ist seit 24. April 2011 teilweise und wird ab 01. Juli 2013 voll gültig. Damit soll der geltende Rahmen vereinfacht, präzisiert, transparenter und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen verbessert werden.

#### 2) Gegenüberstellung: Bauproduktenrichtlinie – Bauprodukteverordnung

| <b>Bauproduktenrichtlinie BPR<br/>(bis 30. Juni 2013)</b>  | <b>Bauprodukteverordnung BPV<br/>(ab 01. Juli 2013)</b>  |
|--|--|
| Grundanforderung an Bauwerke (GAB):<br>1. Mechanische Festigkeit u. Standsicherheit<br>2. Brandschutz<br>3. Hygiene, Gesundheit u. Umweltschutz<br>4. Sicherheit u. Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>5. Schallschutz<br>6. Energieeinsparung u. Wärmeschutz | Grundanforderung an Bauwerke (GAB):<br>1. Mechanische Festigkeit u. Standsicherheit<br>2. Brandschutz<br>3. Hygiene, Gesundheit u. Umweltschutz<br>4. Sicherheit u. Barrierefreiheit bei der Nutzung<br>5. Schallschutz<br>6. Energieeinsparung u. Wärmeschutz<br>7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ( <i>neu</i> ) |
| Die Brauchbarkeit eines Bauproduktes wird durch die <i>wesentlichen Anforderungen</i> an das Produkt definiert.<br>(Voraussetzung für das „In Verkehr bringen“ des Bauproduktes).  | Die Brauchbarkeit eines Bauproduktes wird verbindlich durch die <i>wesentlichen Merkmale</i> festgelegt.<br>(Voraussetzung für das „In Verkehr bringen“ des Bauproduktes).   |
| Konformitätserklärung des Herstellers<br>(Bescheinigung der Konformität eines Produktes mit einer harmonisierten europäischen Norm.)   | Leistungserklärung des Herstellers<br>(Der Hersteller übernimmt die Verantwortung der Übereinstimmung der Produkteigenschaften mit den erklärten Leistungen.)  |

|  |  |
|--|--|
| <p>Systeme der Konformitätsbescheinigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- System 1+</li> <li>- System 1</li> <li>- System 2+</li> <li>- System 2</li> <li>- System 3</li> <li>- System 4</li> </ul> | <p>Systeme zur Bewertung u. Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- System 1+</li> <li>- System 1</li> <li>- System 2+</li> <li>- <i>System 2 (entfällt)</i></li> <li>- System 3</li> <li>- System 4</li> </ul> <p>Vereinfachte Verfahren unter bestimmten Bedingungen möglich!</p> |
|--|--|

### 3) Übergangsbestimmungen

Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht werden, gelten als mit der Verordnung konform.

Die Hersteller können in diesem Fall eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ausgestellt wird.

Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETZ), die vor dem 1. Juli 2013 gemäß dem Artikel 11 der Richtlinie 89/106/EWG veröffentlicht werden, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.